OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351378/2/KLi

Datum:
Linz, 14. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Mai 2023 des E A gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. März 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. März 2023, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 10. Jänner 2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 10. Jänner 2023 sei der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. vollständiger Asylbescheid
b. Mietvertrag
c. Nachweis, ob und in welcher Höhe Wohnkosten geleistet werden
d. Kontoauszüge der letzten 6 Monate bzw. ab Kontoeröffnung
e. Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS
f. Antrag auf Grundversorgung
g. Bestätigung über die Höhe der Grundversorgung
h. Unterzeichnete Integrationserklärung
i. Teilnahmebestätigung Werte- und Orientierungskurs
j. Nachweise über bereits absolvierte Deutschkurse

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Unterlagen seien nicht vollständig nachgereicht worden.

Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für den Antrag die Entscheidungsgrundlage. Sohin sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 17. Mai 2023 samt Verbesserung vom 5. Juni 2023. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er ersuche um die Überweisung der ausständigen Unterstützung auf sein Konto. Er beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie einen Dolmetsch für die persische Sprache.

Das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und in der Sache selbst entscheiden, in eventu die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Die belangte Behörde brachte u.a. vor, dass der Bf sowohl am 22. Februar 2023 als auch am 23. Februar 2023 persönlich bei der belangten Behörde vorgesprochen habe. Im Zuge der Vorsprache am 22. Februar 2023 seien ihm der Mitwirkungsauftrag vom 10. Jänner 2023 und die noch ausständigen Unterlagen erklärt worden. Bei der Vorsprache am 23. Februar 2023 in der Erstanlaufstelle habe der Bf alle fehlenden Unterlagen bis auf die Bestätigung über einen Antrag auf bzw. die Höhe der Grundversorgung abgegeben. Aus diesem Grund sei der Antrag vom 10. Jänner 2023 mit Bescheid vom 1. März 2023 zurückgewiesen worden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 10. Jänner 2023 beantragte der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

II.2. Mit Verbesserungsauftrag samt Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG vom 10. Jänner 2023 teilte die belangte Behörde dem Bf Nachfolgendes mit:

„Sie haben mit Antrag vom 10.01.2023 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls die Einkommens- und

Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlage zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. vollständiger Asylbescheid
  b. Mietvertrag
  c. Nachweis, ob und in welcher Höhe Wohnkosten geleistet werden
  d. Kontoauszüge der letzten 6 Monate bzw. ab Kontoeröffnung
  e. Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS
  f. Antrag auf Grundversorgung
  g. Bestätigung über die Höhe der Grundversorgung
  h. Unterzeichnete Integrationserklärung
  i. Teilnahmebestätigung Werte- und Orientierungskurs
  j. Nachweise über bereits absolvierte Deutschkurse

Übermitteln Sie die oben genannten Unterlagen vorzugsweise persönlich in der Erstanlaufstelle des Neuen Rathauses (Erdgeschoss) ab. Die Unterlagen können auch elektronisch per E-Mail an sjf@mag.linz.at oder per Post an den Magistrat Linz, Abteilung Sozialhilfe, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz eingebracht werden.

Hinweis:
Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Dieses Schreiben gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."

II.3. Im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wird lediglich festgestellt, dass die Unterlagen nicht vollständig nachgereicht wurden. Weder wird ausgeführt, welche Unterlagen der Bf nachgereicht hat noch welche nicht. Ebenso steht nicht fest, weshalb eine Sachentscheidung nicht möglich gewesen wäre.

II.4. Erst aus dem Vorbringen der belangten Behörde in ihrem Vorlageschreiben vom 28. Juni 2023 ergibt sich, dass der Bf sowohl am 22. Februar 2023 als auch am 23. Februar 2023 persönlich bei der belangten Behörde vorgesprochen habe. Im Zuge der Vorsprache am 22. Februar 2023 seien ihm der Mitwirkungsauftrag vom 10. Jänner 2023 und die noch ausständigen Unterlagen erklärt worden. Bei der Vorsprache am 23. Februar 2023 in der Erstanlaufstelle habe der Bf alle fehlenden Unterlagen bis auf die Bestätigung über einen Antrag auf bzw. die Höhe der Grundversorgung abgegeben. Aus diesem Grund sei der Antrag vom 10. Jänner 2023 mit Bescheid vom 1. März 2023 zurückgewiesen worden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

III.2. Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) erlassen wird, LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts

oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist dazu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

V.5. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2023 wurde der Bf auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen und ersucht, die in diesem Schreiben genannten Dokumente, nämlich a. vollständiger Asylbescheid, b. Mietvertrag, c. Nachweis, ob und in welcher Höhe Wohnkosten geleistet werden, d. Kontoauszüge der letzten 6 Monate bzw. ab Kontoeröffnung, e. Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS, f. Antrag auf Grundversorgung, g. Bestätigung über die Höhe der Grundversorgung, h. Unterzeichnete Integrationserklärung, i. Teilnahmebestätigung Werte- und Orientierungskurs, j. Nachweise über bereits absolvierte Deutschkurse vorzulegen.

In ihrem Bescheid vom 1. März 2023 führte die belangte Behörde aus, dass die Unterlagen nicht vollständig nachgereicht worden seien. Weder führt die belangte Behörde aus, welche Unterlagen tatsächlich nachgereicht wurden, noch welche fehlen.

Erst aus dem Vorbringen der belangten Behörde in ihrem Vorlageschreiben vom 28. Juni 2023 ergibt sich, dass der Bf sowohl am 22. Februar 2023 als auch am 23. Februar 2023 persönlich bei der belangten Behörde vorgesprochen habe. Im Zuge der Vorsprache am 22. Februar 2023 seien ihm der Mitwirkungsauftrag vom 10. Jänner 2023 und die noch ausständigen Unterlagen erklärt worden. Bei der Vorsprache am 23. Februar 2023 in der Erstanlaufstelle habe der Bf alle fehlenden Unterlagen bis auf die Bestätigung über einen Antrag auf bzw. die Höhe der Grundversorgung abgegeben.

Diese Ermittlungsergebnisse wären aber als Sachverhalt festzustellen und einer Beweiswürdigung zu unterziehen gewesen, sowie rechtlich zu beurteilen gewesen, ob bzw. dass anhand der vorliegenden Unterlagen eine Entscheidung in der Sache selbst möglich gewesen wäre.

Die Zurückweisung des Antrages mit der pauschalen Begründung, der Bf habe die Unterlagen nicht vollständig nachgereicht, erfolgte daher nicht zu Recht.

V.6. Eine entsprechende Beweiswürdigung und darauf gründende Ermittlungsergebnisse, insbesondere eine Berechnung des allenfalls bestehenden Anspruches der Höhe nach, wurden bislang nicht abschließend vorgenommen.

V.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Sozialhilfe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe entzogen werden.

V.8. Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach die fehlenden Ermittlungsergebnisse zu ergänzen sind. Im Anschluss daran wird sich zeigen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe erfüllt sind oder nicht. Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden.

V.9. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

VI.3. Die konkrete Erfüllung der Mitwirkungspflicht ist schließlich einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer